

03.08.2016

Kleine Anfrage 5016

der Abgeordneten Thomas Nüchel und Andreas Terhaag FDP

Vollstreckung von Forderungen der Landesrundfunkanstalten durch kommunale Vollstreckungsbehörden

Das System zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist zum 01. Januar 2013 von einer gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf einen haushalts- und betriebsstättenbezogenen Rundfunkbeitrag umgestellt worden. Die für die Abwicklung des Einzugs des Rundfunkbeitrags zuständige Einrichtung wurde von "Gebühreneinzugszentrale" (GEZ) in "ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice" umbenannt. Gläubiger bleibt jedoch die im jeweiligen Bundesland tätige Landesrundfunkanstalt, in Nordrhein-Westfalen der Westdeutsche Rundfunk (WDR).

Im Fall fortgesetzt ausbleibender Zahlungen mutmaßlich beitragspflichtiger Bürgerinnen und Bürger oder Betriebe erwirkt die Landesrundfunkanstalt die Vollstreckung ihrer Festsetzungsbescheide. Die Vollstreckung gegen die jeweiligen Schuldner übernehmen die entsprechenden kommunalen Vollstreckungsbehörden, deren dadurch anfallenden Kosten durch den WDR erstattet werden.

Berichten kommunaler Amts- und Mandatsträger zufolge decken die Erstattungen durch die Landesrundfunkanstalt jedoch nicht immer die Kosten einer Vollstreckung. Ebenfalls wird eine mangelnde problemlösungsorientierte Kommunikationspolitik des Beitragsservice moniert, die ein Hintergrund zahlreicher Vollstreckungsersuche sei.

Rechtliche Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Die Übertragung einzelner Aufgaben der Landesrundfunkanstalten auf die ehemalige GEZ als gemeinsame nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft sowie das Verfahren zur Vollstreckung von Festsetzungsbescheiden sind ebenfalls dort grundsätzlich geregelt. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (Artikel 1 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages) wurde zwischen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und den Landesregierungen der weiteren Bundesländer ausgehandelt. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat dem Staatsvertrag auf Antrag der Landesregierung zugestimmt. Das Land ist damit für etwaige Probleme im Zusammenhang mit Erhebung, Befreiung, Erstattung oder Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen verantwortlich.

Datum des Originals: 01.08.2016/Ausgegeben: 03.08.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Wie viele Vollstreckungsersuche wurden durch den WDR oder andere Landesrundfunkanstalten seit dem 01. Januar 2013 an Kommunen in Nordrhein-Westfalen gerichtet (bitte nach Landesrundfunkanstalten getrennt für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 1. Halbjahr 2016 sowie nach Kreisen / kreisfreien Städten auflisten)?
2. Welche Einnahmen wurden durch den WDR oder andere Landesrundfunkanstalten im gleichen Zeitraum durch Vollstreckungen gegen Schuldner generiert (bitte nach Landesrundfunkanstalten getrennt für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 1. Halbjahr 2016 sowie nach Kreisen / kreisfreien Städten auflisten)?
3. Wie hoch waren die entsprechenden Kostenerstattungen (bitte nach Landesrundfunkanstalten getrennt für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 1. Halbjahr 2016 sowie nach Kreisen / kreisfreien Städten auflisten)?
4. In welcher Höhe bzw. nach welchen Grundsätzen erstatten die Landesrundfunkanstalten den Vollstreckungsbehörden die Vollstreckungskosten (bitte nach Landesrundfunkanstalten getrennt auflisten)?
5. Wie lange dauert die Beantwortung von Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, die über das Online-Kontaktformular (<http://www.rundfunkbeitrag.de/kontakt/>) bei der in "ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice" umbenannten GEZ eingehen, durchschnittlich (jenseits von reinen - ggf. automatisierten - Eingangsbestätigungen)?

Thomas Nüchel
Andreas Terhaag